

EINKAUFSBEDINGUNGEN SMA SÄCHSISCHE MASCHINEN- UND ANLAGENBAU GMBH

(Stand 01/2019)

Seite **1** von **6**

I. ALLGEMEINES - GELTUNGSBEREICH

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; jegliche – auch wenn unsere Einkaufsbedingungen keine abweichende Regelung enthalten - Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis von Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten getroffen werden, sind in einem Vertrag schriftlich niederzulegen.

3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

4. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten auch bei ständig wiederkehrenden Bestellungen und für alle künftigen Geschäfte als im Voraus vereinbart.

II. ANGEBOT - BESTELLUNG

1. Die Angebote des Lieferanten sind verbindlich. Der Lieferant hält sich im Angebot bzgl. Menge, Beschaffenheit der Ware und anderen Angaben an unsere Anfrage und weist im Falle von Abweichungen ausdrücklich auf diese hin. Die Erstellung des Angebotes erfolgt für uns kostenfrei.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich anzunehmen (Auftragsbestätigung). Bis zur Annahme können wir die Bestellung jederzeit widerrufen. Aus einem Widerruf entstehen dem Lieferanten keine Ansprüche. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so kommt ein Auftrag nur zustande, soweit wir der Auftragsbestätigung ausdrücklich mindestens in Textform zugestimmt haben. Zahlungen oder die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen bedeuten keine Zustimmung.

4. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich

3. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend Z. IX. 6. und Z. IX.8. (gegebenenfalls in entsprechender Anwendung).

III. PREISE – ZAHLUNGSBEDINGUNGEN AUFRECHNUNG/ZURÜCKBEHALTUNG

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung "frei Haus" nach Incoterms DDP ein, erfolgt also inkl. Versicherungs- und Transportkosten sowie Verpackung und Zollkosten. Die Pflicht zur Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten.

2. Sinken die Preise zwischen Bestellung und Lieferung, gelten die zum Lieferzeitpunkt notierten Preise. Im Falle der Erhöhung von als freibleibend vereinbarten Preisen stehen uns die Genehmigung derselben oder die Auflösung des Vertrags zur Wahl.

3. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Rechnungen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer sind getrennt nach jeder Lieferung dreifach mit Bestellkennzeichen und Nummern jeder einzelnen Position einzureichen; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14

EINKAUFBSBEDINGUNGEN SMA SÄCHSISCHE MASCHINEN- UND ANLAGENBAU GMBH

(Stand 01/2019)

Seite **2** von **6**

Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto, innerhalb 3 Wochen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, nachdem sowohl die Rechnung als auch die Ware bei uns eingegangen bzw. die Leistungen erbracht sind. Bei Annahme verfrühter Leistungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Termin. Bei vereinbarten Teilleistungen wird die Zahlung erst mit der letzten Lieferung fällig. Dies gilt nicht bei Sukzessivlieferverträgen oder in Fällen der Stornierung einer Teilleistung.

5. Die Abtretung der Rechnungsforderung an Dritte ist ausgeschlossen, § 354a HGB bleibt unberührt. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten bestehen nur, soweit diese unstreitig, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind oder aus demselben Vertragsverhältnis stammen.

6. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, den Auftrag oder Teile davon an Dritte weiterzugeben. Erteilen wir eine solche Zustimmung, bleibt der Lieferant als Gesamtschuldner neben dem Dritten für die Lieferung/Leistung verantwortlich.

IV. LIEFERZEIT - ANNAHMEVERZUG

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

2. Die Lieferzeit beginnt mit dem Bestelldatum. Für die Einhaltung der Lieferzeit kommt es auf die Entgegennahme der Lieferung bzw. die Abnahme des hergestellten Werks durch uns an.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Diese Mitteilung hat keine Auswirkung auf den vereinbarten Liefertermin.

4. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir jedoch berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Lieferwertes pro vollendete Woche des Verzuges zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % des jeweiligen Lieferwertes. Dem Lieferanten steht das

Recht zu, den Nachweis zu erbringen, dass uns gar kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Verlangen wir Schadenersatz wegen Verzuges wird die Vertragsstrafe angerechnet. Dem Lieferanten steht der Nachweis zu, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Annahme von verspäteten Leistungen enthält keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen.

5. Annahmeverzug ist ausgeschlossen, wenn uns die Leistung des Lieferanten nicht schriftlich durch ihn angeboten wurde. Dies gilt nicht, wenn für die unsererseits notwendige Handlung oder Mitwirkung eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart worden ist. Sofern wir in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten, beschränkt sich ein dem Lieferanten zustehender Schadenersatzanspruch auf 0,1 % des Lieferwerts pro vollendete Woche, maximal aber 5% des Lieferwertes insgesamt, soweit der Verzug nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits beruht.

V. LIEFERORT - GEFAHRENÜBERGANG - DOKUMENTE

1. Die Lieferung hat - soweit nicht anders vereinbart - „frei Haus“ Incoterms DDP an unseren Sitz zu erfolgen (Bringschuld).

2. Ist „unfreie“ Lieferung (ab Werk, ab Lager) vereinbart, hat der Lieferant branchenüblich und sachgemäß zu verpacken sowie kostengünstigst zu versenden. Teillieferungen/-leistungen werden nur an- bzw. abgenommen, wenn dies vereinbart wurde.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren/Lieferscheinen unsere Bestellnummer exakt anzugeben; andernfalls sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

4. Die Gefahr geht mit Entgegennahme der Lieferung oder schriftlicher Abnahme des Werkes auf uns über. Höhere Gewalt (z. B. Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen oder sonstige Einschränkungen in diesem Sinne) befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.

EINKAUFBSBEDINGUNGEN SMA SÄCHSISCHE MASCHINEN- UND ANLAGENBAU GMBH

(Stand 01/2019)

Seite **3** von **6**

Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist. Dauern die Hindernisse mehr als 2 Monate an, ist jede Vertragspartei ohne weitere Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Nach Beendigung einer Betriebsstörung haben sich die Vertragsparteien umgehend mitzuteilen, wann und in welcher Reihenfolge die gegenseitigen Vertragspflichten wieder aufgenommen werden können.

VI. MÄNGELUNTERSUCHUNG - MÄNGELHAFTUNG - ERSATZTEILE

1. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Uns obliegen gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden Obliegenheiten als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.

2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Der Lieferant hat sämtliche im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung anfallenden Kosten, einschließlich der Aus- und Einbaukosten für den mangelhaften Gegenstand, zu tragen, soweit er diese verschuldet hat.

3. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst – auch ohne (gegebenenfalls nochmalige) Aufforderung zur Nacherfüllung – vorzunehmen, wenn der Lieferant in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate – bei längeren gesetzlichen Gewährleistungsfristen gelten diese -, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB

eingreifen. Im Falle von Lieferungen und Leistungen, die direkt bei unserem Auftraggeber ausgeführt werden bzw. zum Einbau in die an unseren Auftraggeber auszuliefernden Maschinen bestimmt sind, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme durch unseren Auftraggeber, sie endet jedoch spätestens 48 Monate nach Gefahrenübergang. Bei Nacherfüllung beginnt die Gewährleistungsfrist hierfür wieder neu zu laufen. Dies gilt nicht, wenn ein geringfügiger Mangel vorliegt, der ohne nennenswerten Aufwand an Zeit und Kosten beseitigt werden kann.

5. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern. Beabsichtigt der Lieferant nach Ablauf der vorgenannten Fristen die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Herstellung des Liefergegenstandes einzustellen, so sind wir hiervon zu unterrichten und es ist uns Gelegenheit zu einer letzten Bestellung vor der Einstellung zu geben.

VII. PRODUKTHAFTUNG - FREISTELLUNG - HAFTPFLICHTVERSICHERUNGSSCHU TZ

1. Beruht ein Schaden nach dem ProdHaftG auf dem Fehler eines vom Lieferanten gelieferten Produktes, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

2. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese auf Aufforderung nachzuweisen.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 5 Millionen Euro pro Personen-/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Auf Verlangen sind entsprechende

EINKAUFBSBEDINGUNGEN SMA SÄCHSISCHE MASCHINEN- UND ANLAGENBAU GMBH

(Stand 01/2019)

Seite **4** von **6**

Versicherungspolice nachzuweisen.

4. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder dem Endkunden durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich unverzüglich – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

VIII. SCHUTZRECHTE

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter (z.B. Urheberrechte) verletzt werden.

2. Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern hin von sämtlichen diesbezüglichen Ansprüchen frei zu stellen; unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendiger Weise (z.B. Rechtsverfolgungskosten) erwachsen.

IX. EIGENTUMSVORBEHALT - BEISTELLUNG - WERKZEUGE - GEHEIMHALTUNG

1. Mit Übergabe des Vertragsgegenstandes an uns erfolgt die Übereignung unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Wird abweichend hiervon im Einzelfall ein Eigentumsvorbehalt am betreffenden Vertragsgegenstand vereinbart, erlischt dieser spätestens mit Zahlung des für ihn vereinbarten Preises. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt (Forderungsabtretung, Saldenabtretung, Miteigentumserwerb) wird nicht anerkannt.

2. Sofern wir dem Lieferanten Teile beistellen, behalten

wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

3. Werden die von uns beigestellten Teile mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns kostenfrei.

4. Materialbeistellungen bleiben unser Eigentum und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für unsere Aufträge zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust hat der Auftragnehmer Ersatz zu leisten. Der Lieferant ist verpflichtet, Materialbeistellungen zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Vorstehendes gilt insgesamt auch für vom Lieferanten beschafftes und von uns bereits bezahltes Material.

5. An beigestellten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor, der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der

EINKAUFBSBEDINGUNGEN SMA SÄCHSISCHE MASCHINEN- UND ANLAGENBAU GMBH

(Stand 01/2019)

Seite **5** von **6**

Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns unverzüglich anzuzeigen.

6. Ein Zurückbehaltungsrecht - gleich aus welchem Grund - steht dem Lieferanten oder Dritten an im Rahmen der Z. IX.2.-IX.5. überlassenen Gegenständen nicht zur Verfügung. Sämtliche unter Z. IX.2.-IX.5. genannten Gegenstände hat der Lieferant – soweit sie nicht vertragsgemäß verbraucht wurden – auch ohne Aufforderung nach der Erfüllung seiner Leistung unverzüglich an uns herauszugeben.

7. Soweit die uns aus Z. IX.2. und/oder Z. IX.3. zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

8. Von uns überlassene oder auf unsere Kosten gefertigte Abbildungen, Zeichnungen, Modelle, Formen, Muster, Profile, Normblätter, Druckvorlagen, Lehren, Berechnungen und sonstige Unterlagen verbleiben in unserem Eigentum. Diese Unterlagen dürfen von dem Lieferanten nur zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung uns gegenüber verwendet werden. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt oder übergeben werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Der Lieferant hat seinen Mitarbeitern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen. Vorbehaltlich weiterer Rechte können wir die Herausgabe verlangen, sobald der Auftragnehmer seine Pflichten verletzt bzw. der Auftrag erledigt ist. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Weiterhin darf der Lieferant nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit der Geschäftsbeziehung zu uns werben. Verletzt der Lieferant eine der vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtungen, verwirkt er eine Vertragsstrafe von 50.000 € bei unbefugter Weitergabe an Dritte, von 2.500 € bei fehlender Sicherung gegen unbefugte

Einsichtnahme/Verwendung sowie von 5.000 € bei fehlender Verpflichtung von Mitarbeitern zur Geheimhaltung. Dem Lieferanten steht das Recht zu, den Nachweis zu erbringen, dass uns gar kein oder ein niedrigerer Schaden als die Vertragsstrafe entstanden ist.

X. INSOLVENZ EINES VERTRAGSPARTNERS – MINDESTLOHNGESETZ - KORRUPTION

1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder stellt ein Vertragspartner den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren über sein Vermögen, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass er und von ihm beauftragte Nachunternehmer die Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG), insbesondere der §§ 1, 2 und 20 MiLoG, im Geltungsbereich von Tarifverträgen auch der darin genannten Vorgaben und Standards, einhalten. Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die wegen eines Verstoßes durch ihn und/oder Nachunternehmer gegen die Vorgaben des Mindestlohngesetzes oder sonstige Rechtsvorschriften und Tarifverträge, für deren Einhaltung wir nach § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz und/oder sonstigen vergleichbaren Regelungen haften, gegenüber uns geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn sich unsere Haftung aus weiteren Unterbeauftragungen oder der Beauftragung von Verleihern ergibt. Im Falle unserer Inanspruchnahme hat uns der Lieferant sämtliche Kosten und Schäden zu ersetzen (u. a. auch Bußgelder, Rechtsverfolgungskosten).

3. Wir können vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferant einem unserer mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befassten Mitarbeiter oder Beauftragten oder in dessen Interesse einem Dritten wirtschaftliche oder ideelle Vorteile in Aussicht stellt, verspricht, anbietet oder gewährt.

EINKAUFBSBEDINGUNGEN SMA SÄCHSISCHE MASCHINEN- UND ANLAGENBAU GMBH

(Stand 01/2019)

Seite **6** von **6**

XI. VERTRAGSSPRACHE - ANWENDBARES RECHT - GERICHTSSTAND - ERFÜLLUNGORT - URKUNDENPROZESS - VERZICHT UND GÜLTIGKEIT

1. Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart, ist die Vertragssprache Deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben anderer Sprachen bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

2. Zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechtes und von solchen Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen.

3. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort und Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Hat der Lieferant keinen Firmensitz in Deutschland, werden alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien nach der Schiedsgerichtsordnung des internationalen Schiedsgerichtshofs (ICC) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus 3 Personen.

Schiedsgerichtsort ist Köln. Schiedsgerichtssprache ist Deutsch. Anwendbares materielles Recht ist deutsches Recht im Sinne der Z. XI. 2. Stehen der Vollstreckung eines Schiedsspruchs im Sitzstaat des Lieferanten rechtliche Hindernisse entgegen, so gilt die vorstehende Regelung nicht; es gilt dann Z. XI. 2. und XI.3. S. 1.

4. Die Geltendmachung von Ansprüchen durch den Lieferanten im Urkundenprozess ist ausgeschlossen.

5. Auch wiederkehrende Verhaltensweisen zwischen uns und dem Lieferanten oder eine etwaige Verzögerung oder Unterlassung von unserer Seite, ein gemäß den vorliegenden Einkaufsbedingungen gewährtes Recht auszuüben, gelten nicht als Verzicht auf diese Rechte.

6. Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Die Parteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine Vereinbarung ersetzen, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich möglichst nahekommt.